



Antwort zur Anfrage Nr. 1614/2010 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend  
**Eindämmung der Spielhallen-Flut in Mainz (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Zu 1.**

**Wie viele gewerbliche Spielhallen gibt es momentan in Mainz? Um wie viel hat sich deren Anzahl seit Novellierung der Spielverordnung im Jahr 2006 erhöht und wie viele Anfragen zur Errichtung weiterer Spielhallen liegen der Verwaltung derzeit vor?**

Zurzeit gibt es im Stadtgebiet Mainz bei 27 Standorten insgesamt 58 Spielhallen. Die Anzahl der Spielhallen/Standorte hat sich seit der Novellierung 2006 wie folgt erhöht:

Ende 2006 waren 42 Spielhallen bei 22 Standorten zu verzeichnen.

Zurzeit liegen dem Rechts- und Ordnungsamt keine Anfragen über die Errichtung weiterer Spielhallen vor.

Dem Bauamt liegen derzeit folgende Anträge vor:

Antrag	Bezeichnung	Adresse	Eingang	Stand
Bauantrag	Nutzungsänderung - Laden in Spielhalle	Rheinallee 109	09.02.2010	unvollständig
Bauvoranfrage	Laden und Gaststätte in 4 Spielhallen	Industriestraße 8 - 10	06.05.2010	aus derzeitiger Sicht nicht genehmigungsfähig
Bauvoranfrage	Nutzungsänderung - Laden in Spielhalle	Große Langgasse 1	26.05.2010	soll zurückgestellt werden (B-Plan-Aufstellungsbeschluss am 01.09.2010 in Stadtrat)

**Zu 2. und 3.**

**Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung derzeit, die Anzahl in Mainz befindlicher Spielhallen einzudämmen?**

**Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung über das Baurecht Einfluss auf die Ausweitung von Spielhallen zu nehmen?**

Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle gemäß § 33 i der Gewerbeordnung, sofern kein Versagungsgrund nach § 33 i Abs. 2 Gewerbeordnung vorliegt (z.B.: Unzuverlässigkeit des Antragsteller durch rechtskräftige Verurteilungen wegen Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue etc) und insbesondere eine entsprechende Baugenehmigung erteilt wurde.

Wie das Baudezernat erläutert, sind in Kerngebieten Vergnügungsstätten regelmäßig zulässig, während in Gewerbegebieten Vergnügungsstätten ausnahmsweise zugelassen werden können. In Mischgebieten sind lediglich kleinere mischgebietsverträgliche Vergnügungsstätten zulässig. Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten richtet sich entweder nach den Inhalten eines entsprechenden Bebauungsplanes, oder ist nach § 34 BauGB zu entscheiden. Bei Entscheidungen nach § 34 BauGB ist zu schauen, ob der betroffene Bereich gemäß § 34 Abs. 2 BauGB einem Gebietstypus zugeordnet werden kann.

In Mainz ist es gängige Praxis, die städtebauliche Entwicklung zu beobachten und kritisch zu begleiten. Soweit durch Nutzungen, z. B. durch Vergnügungsstätten, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung nicht mehr gewährleistet ist, kann mit dem Instrument der Bauleitplanung reagiert werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein reiner Ausschluss von Vergnügungsstätten nicht möglich ist. Vielmehr muss in jedem Einzelfall geprüft werden, welche negativen städtebaulichen Auswirkungen diese Nutzung hätte und wie mit der Bauleitplanung sowohl die privaten Belange als auch die öffentlichen Interessen vereint werden können. In zahlreichen, bestehenden Bebauungsplänen sind Vergnügungsstätten mit entsprechender Begründung bereits ausgeschlossen. In anderen Bauleitplanverfahren wurde auf Grund entsprechender negativer Entwicklungstendenzen reagiert. Hier ist insbesondere der Bebauungsplan "Vergnügungsstätten Breite Straße (G 137)" aus dem Jahr 2005 oder aktuell der "A267" für die Große Langgasse (Stadtrat 01.09.2010) zu nennen. In anderen Bereichen wie z. B. im Hechtsheimer Gewerbegebiet, werden regelmäßig Bestandserhebungen vorgenommen, um im Fall negativer städtebaulicher Entwicklungen mit Bauleitplanung reagieren zu können. Im zuletzt genannten Fall besteht aktuell jedoch kein Planerfordernis.

Die Erstellung eines stadtweiten Konzeptes zur Reglementierung von Vergnügungsstätten ist städtebaulich schwer begründbar. Pauschal festzustellen, dass Vergnügungsstätten das Stadtbild stören und deswegen ausgeschlossen werden sollen, führen nicht zum Ziel. Vielmehr ist hier die Gefahr der Verhinderungsplanung und damit der Rechtsunsicherheit gegeben. Des Weiteren fehlen städtebaulich belastbare Gründe zur Definition von Schwerpunkten für Vergnügungsstätten. Diese müssten jedoch auf jeden Fall stadtweit nach gleichen Kriterien gebildet werden. Die reine planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Unternehmen und der Ausschluss in allen anderen Bereichen wäre abwägungsfehlerhaft und würde einer Negativplanung gleichgestellt werden. Vor dem Hintergrund der Nutzung "Vergnügungsstätten" sind städtebauliche Kriterien, die pauschal im gesamten Stadtgebiet angewandt werden können, schwer zu finden. Die Vorgehensweise könnte auch dazu führen, dass Gebiete, in denen bisher keine Vergnügungsstätten existieren, als "Eignungsbereiche" definiert werden.

Zusammenfassend wird empfohlen, dass die Ansiedlung von Vergnügungsstätten kritisch beobachtet wird und in solchen Fällen, in denen die städtebauliche Entwicklung gefährdet ist, mit Bauleitplanung reagiert wird. Eine stadtweite Vorge-

hensweise ist städtebaulich schwer zu begründen und beinhaltet die Gefahr der Rechtsfehlerhaftigkeit.

**Zu 4.**

**Wie hoch ist derzeit die Vergnügungssteuer, die direkt vom erzielten Umsatz an den**

**Automaten erhoben wird? Wann wurde diese zum letzten Mal erhöht?**

**Sieht die Verwaltung Spielräume, um eine Erhöhung der Vergnügungssteuer vorzunehmen?**

Die Höhe der Vergnügungssteuer bei Geldspielgeräten (Geräten mit Gewinnmöglichkeit) bestimmt sich nach dem jeweiligen Aufstellungsort.

Bei Geräten in Spielhallen beträgt die Vergnügungssteuer je nach Einspielergebnis zwischen 30,68 EUR und 122,71 EUR.

Bei allen anderen Orten (z. B. Gaststätten) beträgt sie zwischen 15,00 EUR und 30,68 EUR.

Bereits mit Vergnügungssteuersatzung vom 27.09.2007, die am 01.01.2008 in Kraft getreten ist, wurden die höchstmöglichen Steuersätze festgelegt. Dieser höchstmögliche Vergnügungssteuersatz wird durch das Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer als sogenannte Pauschsteuer in seiner Höhe begrenzt. Dieser Rahmen ist bereits voll ausgeschöpft. Insoweit wird ohne Änderung oder Aufhebung des Landesgesetzes keine Möglichkeit gesehen, die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte in Spielhallen anzuheben.

Mainz, 23.01.2014

gez.  
Ringhoffer  
Beigeordneter